

Öffentliche Bekanntmachung über die Neuaufnahme geschützter Biotope und Geotope in das Kataster der nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz M-V geschützten Biotope und Geotope

Auf der Grundlage des § 20 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V, S. 66) sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft als **gesetzlich geschützte Biotope und Geotope** unter besonderen Schutz gestellt.

Gesetzlich geschützte Biotope sind demnach:

1. naturnahe Moore und Sümpfe, Sölle, Röhrichbestände und Riede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen,
2. naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, Quellbereiche, Altwässer, Torfstiche und stehende Kleingewässer jeweils einschließlich der Ufervegetation, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
3. Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen sowie aufgelassene Kreidebrüche,
4. naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte, Feldgehölze und Feldhecken,
5. Fels- und Steilküsten, Strandwälle, Dünen, Salzwiesen, marine Block- und Steingründe, Windwattflächen und Boddengewässer mit Verlandungsbereichen.

Als gesetzlich geschützte Geotope gelten:

1. Findlinge, Blockpackungen, Gesteinsschollen und Oser,
2. Trockentäler und Kalktuff-Vorkommen,
3. offene Binnendünen und Kliffranddünen,
4. Kliffs und Haken.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope und Geotope führen können, sind unzulässig (gemäß § 20 Abs. 1 und 2 NatSchAG M-V).

Die untere Naturschutzbehörde kann nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn Beeinträchtigungen der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist.

Ein Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope und Geotope liegt bei den folgenden zuständigen Naturschutzbehörden zur Einsicht für jedermann aus:

1. bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald, 17389 Anklam, Ellbogenstraße 2,
2. beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Goldberger Str. 12, 18273 Güstrow.

Auf der Grundlage des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V werden nachfolgende Biotope zum gesetzlich geschützten Biotop erklärt und in das Kataster der nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope und Geotope neu aufgenommen:

- "Feuchtwiese 300 m nordwestlich von Jamitzow",
- "Feuchtwiese am Ortseingang Jamitzow"
- "Feuchtwiese an der Umgehungsstraße bei Lassan"
- „Feuchtwiese Vorwerk Lassan“
- „Feuchtwiese am Birkenweg, Lassan“
- „Feuchtwiese am Mühlgraben, Lassan“
- „Feuchstaudenflur hinterm Friedhof, Lassan“
- „Schilfröhricht hinterm Friedhof, Lassan“
- „Ruderalisierter Sandmagerrasen am Heidberg“

Die in das Verzeichnis der geschützten Biotope und Geotope neu aufgenommenen Biotope werden hiermit auf der Grundlage des § 20 Abs. 5 NatSchAG M-V bekannt gemacht.

Eine auszugsweise Ausfertigung der Biotopbögen der neu aufgenommenen Biotope ist beim Amt Am Peenestrom, der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald sowie beim Landesamt für Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern niedergelegt und für jedermann während der amtsüblichen Öffnungszeiten einsehbar.


gez. Preißler
Amtsleiter